

No. 45099*

**Switzerland
and
Sri Lanka**

Agreement between the Swiss Federal Council and the Government of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka relating to scheduled air services (with annex). Colombo, 17 April 2007

Entry into force: *provisionally on 17 April 2007 by signature and definitively on 21 February 2008 by notification, in accordance with article 25*

Authentic texts: *English, German and Sinhalese*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 8 July 2008*

**Suisse
et
Sri Lanka**

Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République socialiste démocratique de Sri Lanka relatif aux services aériens réguliers (avec annexe). Colombo, 17 avril 2007

Entrée en vigueur : *provisoirement le 17 avril 2007 par signature et définitivement le 21 février 2008 par notification, conformément à l'article 25*

Textes authentiques : *anglais, allemand et cinghalais*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 8 juillet 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. The relevant Treaty Series volume will be published in due course.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Le volume correspondant du Recueil des Traités sera disponible en temps utile.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka (nachfolgend die "Vertragsparteien" genannt):

vom Wunsche geleitet, ein internationales Luftverkehrssystem zu fördern, das auf Wettbewerb zwischen den im Markt beteiligten Luftverkehrsunternehmen mit möglichst geringer Einmischung und Regelung durch die Regierungen besteht;

vom Wunsche geleitet, den Ausbau internationaler Luftverkehrslinien zu erleichtern;

in Würdigung, dass leistungs- und wettbewerbsfähige internationale Luftverkehrslinien den Handel, das Wohlergehen der Konsumenten und das wirtschaftliche Wachstum steigern;

vom Wunsche geleitet, den Luftverkehrsunternehmen die Möglichkeit zu schaffen, Reisenden und Frachtbefördern eine Vielzahl an Dienstleistungen anzubieten, und im Bestreben, einzelne Luftverkehrsunternehmen zu ermutigen, innovative und konkurrenzfähige Preise zu entwickeln und einzuführen;

vom Wunsche geleitet, für ein Höchstmass an Sicherheit und Schutz für internationale Luftverkehrslinien zu sorgen, und in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über Handlungen oder Bedrohungen gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen, welche die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden, sich nachteilig auf den Betrieb von Luftverkehrslinien auswirken und das öffentliche Vertrauen in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben; und

als Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Begriffe

1. Für die Anwendung dieses Abkommens und seines Anhangs, sofern nicht anders festgelegt, bedeutet der Ausdruck:
 - a. "Übereinkommen" das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, einschliesslich aller nach Artikel 90 des Übereinkommens angenommener Anhänge und aller nach Artikel 90 und 94 angenommener Änderungen der Anhänge oder des Übereinkommens, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien anwendbar sind;
 - b. "Luftfahrtbehörden" im Fall der Schweiz, das Bundesamt für Zivilluftfahrt und im Fall von der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, der für die Zivilluftfahrt zuständige Minister, oder in beiden Fällen jede Person oder Organisation, die ermächtigt ist, die gegenwärtig diesen Behörden obliegenden Aufgaben auszuüben;
 - c. "Bezeichnete Luftverkehrsunternehmen" ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen, die eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel 5 dieses Abkommens für den Betrieb der vereinbarten Dienste bezeichnet hat;
 - d. "Vereinbarte Linien" Luftverkehrslinien auf den festgelegten Strecken für die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Postsendungen, getrennt oder in Kombination;
 - e. "Luftverkehrslinie", "internationale Luftverkehrslinie", "Luftverkehrsunternehmen" und "nicht gewerbsmässige Landungen" das, was in Artikel 96 des Übereinkommens festgelegt ist;

- f. "Gebiet" in Bezug auf einen Staat das, was in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegt ist;
 - g. "Tarif" die Preise, die für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht bezahlt werden sowie die für diese Preise anwendbaren Bedingungen, einschliesslich Kommissionsgebühren und andere zusätzliche Entschädigungen für Agenten oder den Verkauf von Beförderungsscheinen, jedoch ohne Entschädigung und Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen;
 - h. "Benützungsgebühren" die von den zuständigen Behörden den bezeichneten Unternehmen auferlegten oder zur Erhebung zugelassenen Gebühren für die Bereitstellung von Flughafen- und Flugsicherungseinrichtungen sowie anderen dazugehörigen Diensten.
2. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens. Jede Bezugnahme auf das Abkommen schliesst den Anhang und alle in diesem Anhang enthaltenen Bestimmungen oder Anmerkungen mit ein.

Artikel 2 Erteilung von Rechten

1. Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die in diesem Abkommen festgelegten Rechte für die Errichtung von internationalen Luftverkehrslinien auf den in den Linienplänen des Anhanges festgelegten Strecken. Diese Linien und Strecken werden nachstehend "vereinbarte Linien" und "festgelegte Strecken" genannt.
2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens geniessen die von jeder Vertragspartei bezeichneten Unternehmen beim Betrieb internationaler Luftverkehrslinien:

- a. das Recht, das Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung zu überfliegen;
 - b. das Recht, auf dem genannten Gebiet Landungen für nicht gewerbsmässige Zwecke vorzunehmen;
 - c. andere in diesem Abkommen festgelegte Rechte.
3. Keine Bestimmung dieses Artikels berechtigt die bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei gegen Entgelt Fluggäste, Gepäck, Fracht oder Postsendungen aufzunehmen, die nach einem anderen Punkt im Gebiet dieser anderen Vertragspartei bestimmt sind.
 4. Wenn die bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei aufgrund eines bewaffneten Konfliktes, politischer Unruhen oder Entwicklungen oder besonderer und ungewöhnlicher Umstände nicht in der Lage sind, eine Linie auf der üblicherweise beflogenen Strecke zu betreiben, so bemüht sich die andere Vertragspartei, die Weiterführung einer solchen Linie durch entsprechende Anpassungen solcher Strecken zu erleichtern sowie während der als notwendig erachteten Zeit die Rechte zur Erleichterung eines lebensfähigen Betriebes zu gewähren.

Artikel 3 Ausübung von Rechten

1. Die bezeichneten Unternehmen geniessen im gegenseitigen Wettbewerb um das Angebot der von diesem Abkommen vereinbarten Linien gleiche und angemessene Möglichkeiten
2. Keine Vertragspartei beschränkt das Recht jeder der bezeichneten Unternehmen, internationalen Verkehr zwischen den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien oder zwischen dem Gebiet der einen Vertragspartei und Gebieten von Drittstaaten zu befördern.